

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr –
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



An den
Präsidenten des Landtages
von Niederösterreich
Herrn Ing. Hans Penz

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 16.02.2011

zu Ltg.-**584-1/A-1/36-2010**

-Ausschuss

RU1-BO-6/060-2010

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Datum
Ltg.-584-1/A-1/36-2010	Mag. Stellner-Bichler	Durchwahl 14597	15.02.2011

Betrifft

Resolution betreffend verbesserte Abstellmöglichkeiten für Fahrräder
(NÖ Bautechnikverordnung 1997)

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 7. Oktober 2010, zu Ltg.-584-1/A-1/36-2010, hat die NÖ Landesregierung die Gemeinden ausdrücklich auf die bestehende Rechtslage betreffend die Ausgestaltung von Einstellräumen für Fahrräder in Wohngebäuden mit mehr als 4 Wohnungen aufmerksam gemacht. Insbesondere wurde den Gemeinden eine Hilfestellung in Form eines Hinweises auf weiterführende Informationen, für die ausreichende Bemessung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und für die Erreichbarkeit und Ausgestaltung der verpflichtend einzurichtenden Einstellräume geboten. Die im Wege eines Rundschreibens an alle Gemeinden ergangene Information ist diesem Schreiben als Anlage beigegeben.

Weiters hat die NÖ Landesregierung geprüft, ob und inwiefern eine Änderung der NÖ Bautechnikverordnung 1997 im Hinblick auf verbesserte Abstellmöglichkeiten für Fahrräder erforderlich erscheint.

Diese Prüfung hat folgendes Ergebnis erbracht:

Im Gegensatz zu Ein- und Zweifamilien- bzw. Kleinwohnhäusern, wo in den meisten Fällen die Identität von Bauwerber und künftigen Nutzer gegeben ist und daher meist freiwillig das Augenmerk auch auf die benutzerfreundliche Ausgestaltung der Gebäude gelenkt wird, erfordert der großvolumige Wohnbau ausdrückliche und verpflichtende gesetzliche Vorgaben, zumal hier Bauwerber bzw. Bauträger und künftige Nutzer nie ident sind und in diesem Bereich erfahrungsgemäß in erster Linie kostenorientiert geplant wird.

Mit der geltenden Regelung wurden daher im Hinblick auf den großvolumigen Wohnbau bestimmte Vorkehrungen als notwendig erkannt und sind diese bereits derzeit, und zwar seit der Stammfassung, – zielorientiert formuliert – im Rahmen der NÖ Bautechnikverordnung 1997 vorgesehen.

So bestimmt § 112 NÖ Bautechnikverordnung 1997 im Zusammenhang mit der bautechnischen Ausgestaltung von Wohngebäuden mit mehr als vier Wohnungen, dass diese u.a. einen Einstellraum für Fahrräder haben müssen (Abs. 1 Z. 1), welcher in einer den Bedarf deckenden Größe herzustellen ist und für Fahrräder leicht erreichbar (mit der Möglichkeit ein Fahrrad zu schieben) sein muss (Abs. 2).

Anlässlich der gegenständlichen Untersuchung wurden auch die Regelungen in den anderen Bundesländern geprüft.

Zu diesen ist nunmehr festzuhalten, dass sie weitgehend mit jenen in Niederösterreich vergleichbar sind, wobei einige Länder durchaus auch sehr konkrete Bestimmungen haben. Für Fahrradabstellräume sind beispielsweise in Salzburg nach dem Salzburger Bautechnikgesetz (§ 25 Abs. 1) und in Tirol nach der Tiroler Bauordnung (§ 10 Abs. 3) jeweils 2 Fahrräder je Wohnung vorzusehen und hat der Zugang zu den Abstellräumen barrierefrei bzw. über eine Rampe zu erfolgen. Einen barrierefreien Zugang zu den Abstellräumen für Fahrräder und Kinderwagen verlangen auch das Steiermärkische Baugesetz (§ 68 Abs. 3) und die Wiener Bauordnung (§ 119 Abs. 5). Bezüglich der Bemessung von Fahrradabstellräumen wird in Wien als Richtwert 1 Fahrrad je 30 m² Wohnfläche empfohlen.

Im Vergleich zu diesen konkreter festgelegten Regelungen wird der zielorientierten Formulierung im § 112 NÖ Bautechnikverordnung 1997 aus fachlicher Sicht insofern der Vorzug gegeben, als sie es ermöglicht, besser und individueller auf den jeweiligen Bedarf eines

konkreten Projektes und auf dessen evtl. zum Durchschnittswohnbau speziellere Verwendung (Singlewohnungen, betreutes Wohnen, etc.) einzugehen.

Die gesetzliche Vorgabe, dass der Einstellraum bedarfsorientiert bemessen im Wohngebäude angeordnet und für Fahrräder leicht erreichbar sein muss, wobei ausdrücklich auf die Möglichkeit ein Fahrrad zu schieben hingewiesen wird, stellt - ohne eines Zusatzes zu bedürfen - zumindest legislativ betrachtet eine benutzerfreundliche Verwendung sicher. Im Gegensatz zu fixen Regelungen, die eine flexiblere Anwendung von vornherein ausschließen, enthält sie einen weiteren Spielraum, wodurch sich der jeweilige Planer aufgefordert sehen sollte, seine Ideen im Hinblick auf die Umsetzung der Zielvorgabe einzubringen und so die für den jeweiligen Einzelfall beste Lösung zu finden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Barbara Rosenkranz e.h.
Landesrätin